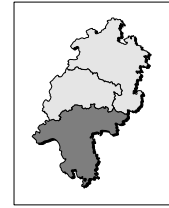


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 111.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 27.02.2015 (RVS)	Tagesordnungspunkt : - 5 -	Anlagen : - 1 -
---------------------------	-----------------------------------	-------------------------------	--------------------

**Antrag der Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) für den Windpark Greiner Eck (5 Windenergieanlagen) in den Städten Hirschhorn und Neckarsteinach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WP Greiner Eck GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung für das o.g. Vorhaben gestellt.

Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist bereits eingeleitet. Den in diesem Verfahren zu beteiligenden Stellen wurden die Antragsunterlagen m. d. B. um Stellungnahme übersandt. Es ist beabsichtigt, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen auch als Stellungnahmen für das Abweichungsverfahren zu verwenden. Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 wurden die im Abweichungsverfahren zu beteiligenden Stellen über das beabsichtigte Vorgehen unterrichtet und um Zustimmung bzw. ggf. Ergänzung ihrer Stellungnahme gebeten.

Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten je eine DVD mit den Unterlagen des BImSchG-Verfahrens und den Antragsunterlagen für die Nebenanlagen.

Das Abweichungsverfahren wird parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**  
Regierungspräsidentin

# Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG

WP Greiner Eck GmbH & Co. KG • Industriestr. 2 • D-68519 Viernheim

Name Jürgen Simon  
Telefon 06204/989-340  
Fax 06204/989-250  
eMail info@3pep.de

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dez.: III 31.1 - Regionalplanung  
Frau Buschkühl-Lindermann  
Wilhelminenstraße 1-3  
64295 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 27. NOV 2014		
Abt./Bez.	Aktenz.	Erl. Kontr.

Ihre Nachricht  
Ihre Zeichen

Datum 24.11.2014

*Bi 28.11.*

## W1217 – Windpark Greiner Eck, Hirschhorn / Neckarsteinach Hier: Antrag auf Abweichung vom geltenden Regionalplan Südhessen 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Buschkühl-Lindermann,

dem Leitgedanken der in Deutschland beschlossenen Energiewende folgend beabsichtigen wir, die Stadtwerke Viernheim und Bad Vilbel, auf den Gemarkungen der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach, im Bereich „Greiner Eck“, die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen. In Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG fanden umfangreiche, mit den Fachbehörden abgestimmte Untersuchungen statt die keinerlei Hinderungsgründe offenbarten. In der Folge haben die Stadtverordnetenversammlungen der betroffenen Standortkommunen dem Vorhaben mit großer Mehrheit zugestimmt und im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien die Aufnahme der benötigten Fläche beantragt.

Da der Bereich des geplanten Windparks Greiner Eck derzeit als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen ist, beantragen wir hiermit die Zulassung der Abweichung vom geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG).

Mit freundlichen Grüßen  
Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG



Dr. Ralph Franke  
Geschäftsführer

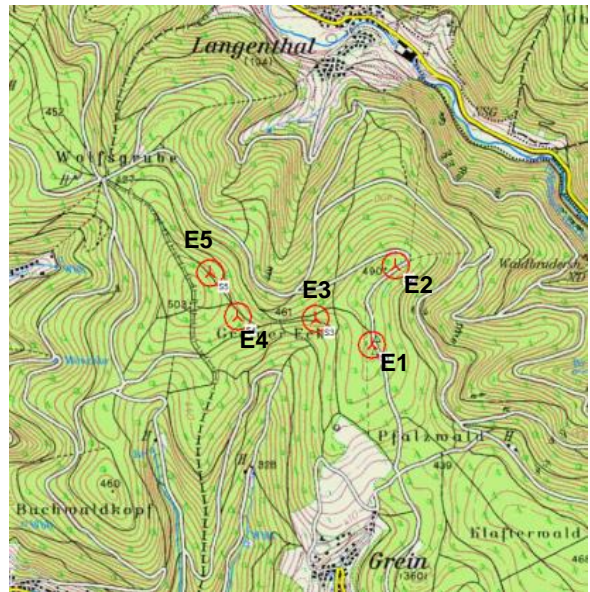
Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG  
Industriestr. 2; 68519 Viernheim  
Handelsregister Darmstadt, HRA 85182  
Sitz der Gesellschaft: Viernheim  
USt. – ID: DE294532010

Persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer:  
VBV Wind GmbH; Theodor-Heuss-Str. 51; 61118 Bad Vilbel  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Ralph Franke  
Registergericht: Frankfurt, HRB 90648  
Sitz der Gesellschaft: Bad Vilbel

Bankverbindung  
Sparkasse Starkenburg  
BLZ: 509 514 69 Konto: 3092527  
BIC: HELADEF1HEP  
IBAN: DE54 5095 1469 0003 0925 27

## Kurzbeschreibung Projekt „Greiner Eck“

Die **Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG** plant im hessischen Kreis Bergstraße, auf den Gemarkungen Langenthal und Grein der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach im Bereich des Gewanns „Greiner Eck“ die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen (WEA). Im laufenden Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz werden nun Fachbehörden beteiligt, um schädliche Umwelteinwirkungen durch die WEA auf die Bevölkerung und die Umwelt zu vermeiden. Die Abgrenzungen für den Antrag nach §4 BImSchG umfassen gemäß der Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen (HMUKLV



2014, S. 14), die fünf Windenergieanlagen sowie deren Trafostationen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen, Kranaufbauflächen und eventuell anzulegende Stichwege auf den Betriebsgrundstücken. Für die nicht zur immissionsschutzrechtlichen Anlage gehörenden Projektteile, dazu gehören alle mit der Erschließung der WEA und der Einspeisung in das Stromnetz betroffenen Strecken und Trassen, ist ein gesonderter Antrag und eine gesonderte Genehmigung erforderlich (Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen (HMUKLV 2014), S.14). Dies betrifft im vorliegenden Fall die Zufahrtswege und Kabeltrasse bis zum Netzverknüpfungspunkt des beantragten Windparks Greiner Eck. Die erforderlichen Unterlagen für die nicht zur immissionsschutzrechtlichen Anlage gehörenden Projektteile für die eigene Verfahren erforderlich sind, werden somit in separaten Ordnern eingereicht. Die Prüfung dieser Antragsunterlagen für die Genehmigung dieser „Nebenanlagen“ obliegt dem Dezernat V 52 - Forsten im Regierungspräsidium Darmstadt. Im Folgenden schließt sich eine Übersicht über die die zwei gesonderten Genehmigungsverfahren: den BImSch-Antrag und den Antrag auf Genehmigung für die „Nebenanlagen“ an sowie deren Flächeninanspruchnahmen.

### BImSch-Antrag WP Greiner Eck

Die fünf geplanten WEA vom Typ ENERCON E-115 haben eine Nabenhöhe von 135,4 m, einen Rotorkreisdurchmesser von 115,7 m und verfügen über eine Nennleistung von 3 MW. Der Windpark hat somit eine installierte Gesamtleistung von 15 MW und erstreckt sich über eine forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche zwischen den Ortslagen Langenthal im Norden, Altneudorf im Westen, Schönau im Südwesten sowie Grein im Süden. Unabhängig von den einzelnen Landesordnungen Hessens und Baden-Württembergs wird zur umliegenden Wohnbebauung ein Mindestabstand von 1.000 m

gewahrt. Aus diesem Grund werden die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm hinsichtlich der Schallausbreitung an jedem umliegenden Immissionspunkt eingehalten. An zwei Schatten-Immissionspunkten wird die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten am Tag sehr geringfügig überschritten. Hier wird das Betriebsführungssystem der WEA so angepasst, dass das Tagesmaximum mithilfe eines „Schattenwurfmoduls“ von ENERCON auf 30 Minuten begrenzt wird.

Die Standorte der geplanten fünf Windenergieanlagen liegen auf Höhen zwischen 480 und 510 m üNN und weisen laut eigens durchgeführter SODAR-Messungen Windgeschwindigkeiten über 6,5 m/s in Höhe der geplanten Nabenhöhe auf. Die Hauptwindrichtung ist Südsüdwest. Im Einwirkungsbereich des Windparks Greiner Eck sind keine weiteren WEA installiert oder geplant, die als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. In den Flächennutzungsplänen der Standortkommunen sind keine Sondergebiete für die Windkraftnutzung dargestellt.

Die Waldfläche des geplanten Windparks ist im aktuellen Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie besondere Klimafunktionen ausgewiesen. Da durch den geplanten Windpark keine Beeinträchtigung der Klimafunktionen zu erwarten ist, wurde dies in den weiteren Gutachten nicht weiter abgehandelt. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ und wurde somit bei der regionalplanerischen Ausweisung gemäß Darstellung in Teilkarte 3 des vorliegenden Entwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zunächst nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung berücksichtigt.

Allerdings zeigt eine durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf, dass die Planungen des Windparks, weder bei indirekt betroffenen, noch bei direkt betroffenen FFH-Gebieten, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen.

Im Zuge der umfangreichen Vogel- und Fledermauskartierungen im Untersuchungsgebiet wurde in den vorliegenden Gutachten der Eingriff des Windparks in Natur und Landschaft bewertet und Maßnahmen zur Minimierung dieser Eingriffe dargestellt (s. Fledermauskundliches Fachgutachten, PNL, April 2014 und Ornithologisches Fachgutachten, PNL, April 2014). Durch entsprechende Maßnahmen können Risiken wie Quartier- und Jagdhabitatsverluste, Schlaggefährdung, Kollisionen oder der Verlust von Nahrungshabitaten von Fledermäusen minimiert bzw. vermieden werden. Die Brut- und Zugvogelkartierungen haben ebenfalls gezeigt, dass keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung des geplanten Windparks zu erwarten sind und lediglich durch baubedingte Faktoren potenziell Beeinträchtigungen auftreten können. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wie beispielsweise Bauzeitenregelungen werden im Rahmen der Artenschutzprüfung (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, PNL, Oktober 2014) näher erläutert.

Das Planungsgebiet der fünf WEA-Standorte liegt innerhalb bzw. grenzt an die Trinkwasserschutzzone III der beiden Wasserschutzgebiete 431-093 der Stadt Hirsch-

horn (Neckar) sowie 431-117 der Stadt Neckarsteinach an. Hierbei liegt die WEA-E5, auf Langenthaler Seite (WSG 431-093 Hirschhorn) und die WEA-E3 auf Greiner Seite (WSG 431-117, Neckarsteinach) innerhalb dieser beiden Schutzgebiete. Da keine Emissionen von den Anlagen zu erwarten sind, ist der Betrieb des Windparks mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Für die Bauphase werden gesonderte Maßnahmen hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers getroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Windparkprojekten ist ein unselbstständiger Teil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ob die Durchführung einer UVP notwendig ist, ist in dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt. Bei 3-5 geplanten WEA, wie im vorliegenden Fall Windpark Greiner Eck, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Erst ab 20 geplanten Windenergieanlagen ist in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht.

Bei der Betriebseinstellung des Windparks ist ein Rückbau der Gesamtanlage vorgesehen. Diese umfasst die folgende Komponenten: Rotorblätter, Maschinenhaus, Hybridturm, Schaltanlagen, Trafostation, Kranstellflächen, Zuwegung und das Fundament. Der Betreiber garantiert den Rückbau der Anlage durch die Abgabe einer Rückbauverpflichtungserklärung und hinterlegt eine Sicherheitsleistung, welche die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherstellt.

### **Antrag auf Genehmigung der Nebenanlagen Windpark Greiner Eck**

Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen für den Windpark Greiner Eck werden im Rahmen eines separaten Antrags bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht. Diese umfassen die Zufahrtswege bis zum Betriebsgrundstück der einzelnen WEA, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind sowie die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz (Anleitung zur Erstellung von Antragsunterlagen, HMUKLV 2014, S.14).

Die Zuwegung des Windparks inklusive der Betriebsgrundstücke der WEA erfolgt aus Süden über die K36 von Neckarsteinach über Darsberg in Richtung Grein. Die Windparkeinfahrt wird der Parkplatz Kreuzschlag sein. Das Plangebiet wird zum größten Teil in Nordwest-Südost-Richtung von mehreren Wald- und Wirtschaftswegen gequert, in deren unmittelbarer Nähe die Windenergieanlagen geplant sind. Die WEA werden von den teilweise auszubauenden Wirtschaftswegen her erschlossen. Bei den Windenergieanlagen werden tragfähige, geschotterte Kranaufstellflächen hergestellt. Die Wege und Aufstellflächen sind auch für evtl. spätere Anfahrten der Feuerwehr geeignet.

Die Energieableitung erfolgt von den Anlagenstandorten zu dem Netzverknüpfungspunkt, der Umspannstation Neckarsteinach. Die Kabeltrasse wird seitlich in vorhandenen Wegen geführt. Hierbei wird beachtet, die angrenzenden Trinkwasserschutzzonen nicht zu durchqueren bzw. auf kürzester Distanz wieder zu verlassen. Die Strom- und Kommunikationskabel werden in einer Tiefe von mindestens 1 m verlegt.

## Flächeninanspruchnahme Windpark Greiner Eck

### a) Windparkflächen

		WEA-Standorte *		Nebenanlagen **		Summe	
		(LBP Seite 108)		(LBP Seite 97)			
1	In Anspruch genommene Fläche	25.853 m <sup>2</sup>	(2,58 ha)	34.276 m <sup>2</sup>	(3,43 ha)	60.132 m <sup>2</sup>	(6,01 ha)
2	davon bereits vorhandene, geschotterte Forstwirtschaftswege	-		-13.056 m <sup>2</sup>	-(1,30 ha)	-13.056 m <sup>2</sup>	-(1,30 ha)
3	Für Windpark benötigte Fläche	25.853 m <sup>2</sup>	(2,58 ha)	21.220 m <sup>2</sup>	(2,12 ha)	47.076 m <sup>2</sup>	(4,71 ha)
4	davon dauerhaft benötigt	21.621 m <sup>2</sup>	(2,16 ha)	20.573 m <sup>2</sup>	(2,06 ha)	42.194 m <sup>2</sup>	(4,22 ha)
5	davon temporär benötigt	4.232 m <sup>2</sup>	(0,42 ha)	647 m <sup>2</sup>	(0,06 ha)	4.879 m <sup>2</sup>	(0,49 ha)

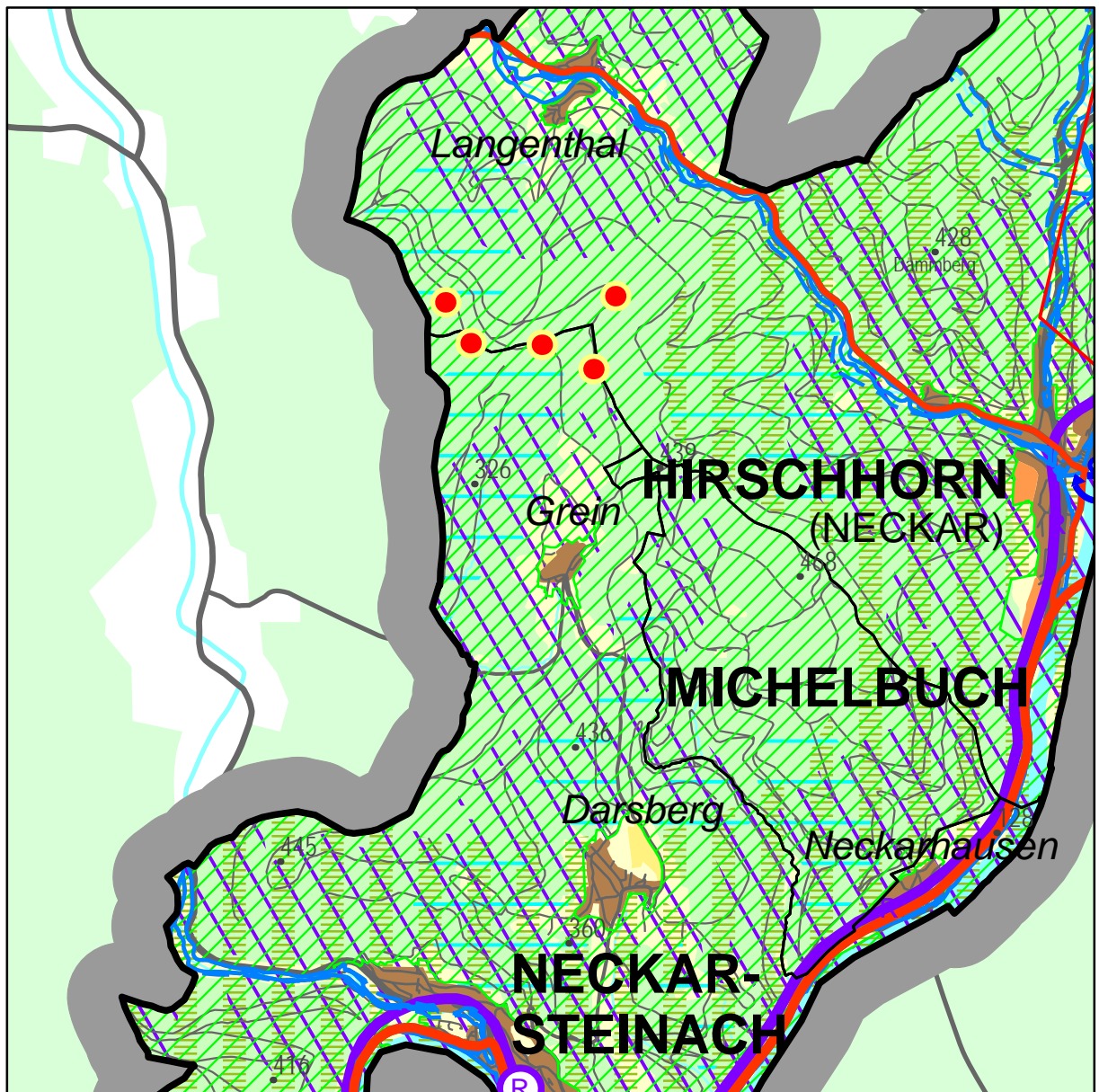
### b) Rodungsflächen

		WEA-Standorte *		Nebenanlagen **		Summe	
		(Forstgutachten Seite 5)		(Forstgutachten Seite 5)			
1	Rodungsfläche nach HWaldG	25.850 m <sup>2</sup>	(2,58 ha)	12.384 m <sup>2</sup>	(1,24 ha)	38.234 m <sup>2</sup>	(3,82 ha)
2	davon Wiederaufforstungsfläche	4.232 m <sup>2</sup>	(0,42 ha)	647 m <sup>2</sup>	(0,06 ha)	4.879 m <sup>2</sup>	(0,49 ha)
3	Dauerhaft gerodete Fläche	21.618 m <sup>2</sup>	(2,16 ha)	11.737 m <sup>2</sup>	(1,18 ha)	33.355 m <sup>2</sup>	(3,33 ha)

\* WEA-Fundamentflächen, Kranstell- und Aufbauflächen, Lager- und Montageflächen sowie anzulegende Stichwege auf den Betriebsgrundstücken (Blmsch-Antrag)


\*\* Alle mit der Erschließung der WEA und der Einspeisung in das Stromnetz betroffenen Strecken und Trassen (Antrag Nebenanlagen)

## Geplanter Windpark Greiner Eck



0 1 2 3 4 km

### Legende

-  geplanter Standort Windenergieanlage entsprechend Genehmigungsantrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz